

# **Gebührensatzung**

## **über die Benutzung der Kindertageseinrichtung**

### **der Gemeinde Polling**

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Polling folgende Kindertageseinrichtungsgebührensatzung:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Polling erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (siehe § 1 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Polling Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr nach § 5 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kindertageseinrichtung (Beginn des Benutzungsverhältnisses); im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die Betreuungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (§ 11 Abs. 3, 4 und 6 der Benutzungssatzung). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonst. vorübergehender Abwesenheit aus persönlichen Gründen fort. Bei Vorliegen eines Härtefalles kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung die Gebühr (teilweise) erlassen werden. Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

(3) Die Schuld für die Essensgebühr nach § 6 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 5 oder eine schriftliche Abmeldung an die Einrichtungsleitung erfolgt.

(4) Die erste Anmeldung zum Mittagessen ist täglich möglich.

(5) Abbestellungen des Mittagessens können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Einrichtungspersonal der Kindertageseinrichtung bis spätestens 9.00 Uhr des jeweiligen Wochentages gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Erfolgt keine Abbestellung bis zum o.g. Zeitpunkt, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

#### § 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Betreuungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Essensgebühr ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren oder per Überweisung durch die Personensorgeberechtigten. Barzahlung ist nicht möglich. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung bei Überweisung oder Dauerauftrag wird eine Mahngebühr i.H.v. 10,00 € fällig.

#### § 5 Betreuungsgebühr

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend der Buchungszeiten wie folgt erhoben:

#### Kinderkrippe

Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr (5-Tage Woche)
>2-3 Std	160,00 € (nur bei Platz-Sharing möglich)
>3-4 Std	175,00 €
>4-5 Std	192,00 €
>5-6 Std	212,00 €
>6-7 Std	232,00 €
>7-8 Std	261,00 €
>8-9 Std	287,00 €
>9-10 Std	320,00 €

## Kindergarten

<b>Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit</b>	<b>Monatliche Betreuungsgebühr (5-Tage Woche)</b>
<b>&gt;3-4 Std</b>	<b>125,00 €</b>
<b>&gt;4-5 Std</b>	<b>131,00 €</b>
<b>&gt;5-6 Std</b>	<b>143,00 €</b>
<b>&gt;6-7 Std</b>	<b>156,00 €</b>
<b>&gt;7-8 Std</b>	<b>170,00 €</b>
<b>&gt;8-9 Std</b>	<b>185,00 €</b>
<b>&gt;9-10 Std</b>	<b>210,00 €</b>

Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung und führt zu einer monatlichen Beitragssenkung. Eine Auszahlung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

Sollte eine Familie zwei Kinder in der Kindertageseinrichtung haben, so reduziert sich für das zweite Kind die jeweilige Gebühr um 20,00 Euro.

### **§ 6 Spielgeld**

(1) Für jedes Kind wird zusätzlich ein Betrag von 5,00 Euro monatlich für das Spielgeld fällig.

### **§ 7 Essensgebühr**

(1) Nimmt ein Kind im Kindergarten am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 5,00 €.

(2) Nimmt ein Kind in der Kinderkrippe am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 5,00 €.

(3) Eine Gebührenrückzahlung für abbestelltes Essen (bei Krankheit oder Urlaub, der länger als 5 Arbeitstage andauert) kann jeweils zum 28.02. bzw. 31.07. des laufenden Kindergartenjahres beantragt werden. Die Gebührenrückzahlung erfolgt nur nach schriftlichem Antrag der jeweils Personenberechtigten. Das Formular wird auf der Website der Gemeinde Polling bereitgestellt.

(4) Eine Kündigung vom Mittagessen kann jeweils zum 30.11., 28.02., 31.05. (Kündigungstermin 15.10, 15.01. und 15.04. des jeweiligen Kindergartenjahres) erfolgen.

(4) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zwei-wöchigen Frist von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren

Zahlungsverpflichtungen für die Essensgebühr trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Polling, 15.02.2024

gez.

Lorenz Kronberger  
1. Bürgermeister